

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 60 (1987)

Artikel: Der Solothurner Bankkrach und die Verfassungsrevision von 1887
Autor: Angst, Markus
Kapitel: 4: Die Gründung der Solothurner Kantonalbank (Gesetz von 1885)
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324983>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Urner Kantonalbank waren – als wohl grösste Parallele zu Solothurn – Verluste für den Staat durch andere Institute vorausgegangen.²⁷⁴

4. Die Gründung der Solothurner Kantonalbank (Gesetz von 1885)

Mit der Erheblicherklärung der Motion von Arx am 8. Januar 1885 war der Weg frei, die Solothurner Kantonalbank zu gründen. Schon am Tage danach behandelte der Kantonsrat den entsprechenden, im Sieber-Bericht²⁷⁵ bereits enthaltenen Gesetzesvorschlag.

4.1. «Fusion» von Solothurnischer Bank und Hypothekarkasse

Nach einer zweitägigen Debatte, in welcher das Wort mehr zu Verwaltungsdetails denn zu grundsätzlichen Fragen ergriffen wurde, verabschiedete der Rat am 10. Januar 1885 das Gesetz.²⁷⁶

Dieses hält in Artikel 4 den – gegenüber den beiden früheren Instituten nicht wesentlich neuen – Zweck der Staatsbank fest: «Unter dem Titel 'Solothurner Kantonalbank' gründet der Kanton Solothurn ein Geldinstitut, das zum Zwecke hat, gegen genügende Sicherheit die zum Betrieb von Landwirtschaft, Handel und Gewerbe nöthigen Geldmittel zu möglichst billigen Bedingungen zu verschaffen und im Allgemeinen dem Geldverkehr auf dem Gebiete des Kantons dienlich zu sein.»²⁷⁷

Während in Artikel 1 und 2 die Aufhebung der Solothurnischen Bank²⁷⁸ und der Hypothekarkasse²⁷⁹ auf den 1. Januar 1886 hin festgehalten wurde, waren die genauen Formalitäten dieser Regelung, die dann zu grossen Missstimmigkeiten zwischen dem Staat und den Aktionären der Solothurnischen Bank führten, in Artikel 3 festgehalten:

«Eine Liquidation der beiden Institute findet nicht statt. Die Aktiven und Passiven derselben gehen auf den 1. Januar 1886 an die Solothurner Kantonalbank über.

Die Aktionäre werden in Anwendung von Art. 13 des Bankgesetzes und Art. 19 des Gesetzes über die Hypothekarkasse aus der Staatskasse in dem Sinne ausgesteuert, dass ihnen der einbezahlte Betrag ihrer Aktien nebst betreffendem Zins vom 1. Januar 1886 an, sowie der verhältnissmässige Antheil am vorhandenen Reservefond in Baar ausbezahlt wird. Über die Höhe des letztgenannten Antheils entscheidet, sofern ein gütliches Übereinkommen mit den Aktionären nicht zu erzielen ist, der Civilrichter. Ein Übereinkommen unterliegt der Genehmigung des Kantonsrathes.»²⁸⁰

²⁷⁴ Pottmeyer, S. 66.

²⁷⁵ Bericht und Antrag Bankreform, S. 60 f.

²⁷⁶ KRV 1885, S. 106.

²⁷⁷ Gesetze und Verordnungen 1885, 59. Band, S. 335.

²⁷⁸ gemäss Art. 12 des – revidierten – Bankgesetzes vom 24. April 1861.

²⁷⁹ gemäss Art. 19 des Hypothekarkasse-Gesetzes vom 21. November 1868.

²⁸⁰ Gesetze und Verordnungen 1885, 59. Band, S. 334/335.

Auch wenn es im Gesetz nicht so bezeichnet wird, so kann man doch sagen, dass die Kantonalbank de facto durch Fusion der Solothurnischen Bank und der Hypothekarkasse entstanden ist.

Die Kantonalbank war mit einem Gründungskapital von zwei Millionen Franken²⁸¹ ausgestattet. (Eine Minderheit im Kantonsrat fand das zu wenig. Oberst Wilhelm Vigier stellte den Antrag, das Dotationskapital auf vier Millionen zu erhöhen, damit das neue Institut auf eine breitere Basis gestellt werde: «Die neue Bank besitzt für 10 Millionen Wechsel, ferner findet sich in der Bilanz ein beträchtlicher Posten an Valoren, ein gefährlicher Artikel! Mir graut vor einem allfälligen Stoss angesichts des geringen Gründungskapitals.»²⁸²). Der Kantonalbank stand laut Artikel 10 des Gesetzes eine elfköpfige Bankkommission vor. Dieser gehörten sechs vom Kantonsrat gewählte Mitglieder an, darunter der Vorsteher des Finanzdepartements von Amtes wegen.²⁸³ Sie hatte die Pflicht, die gesamte Verwaltung zu beaufsichtigen und zu leiten sowie aus ihrer Mitte die dreiköpfige Direktion zu bestimmen (Artikel 11). Zum ersten Direktor wählte die Bankkommission am 2. Oktober 1885 Urs Heutschi, der deshalb als Regierungsrat zurücktreten musste.²⁸⁴

Nachdem das Solothurner Volk am 8. Februar 1885 das insgesamt 28 Artikel umfassende Gesetz mit klarem Mehr (7420 Ja gegen 1894 Nein) angenommen hatte,²⁸⁴ beriet und verabschiedete²⁸⁵ der Kantonsrat am 27. August das 93 Punkte starke Geschäftsreglement für die Kantonalbank, die am 1. Januar 1886 ihre Tore öffnen wollte. Dabei holte Simon Kaiser nach, was er bei der Beratung des Gesetzes wegen seiner Abwesenheit verpasst hatte. Er kritisierte das Gesetz, das vom Volk immerhin mit mehr als Zweidrittelsmehrheit angenommen worden war, mit Worten, die nicht gerade einer demokratischen Gesinnung entsprachen: «Das Gesetz (. . .) erscheint mir mangelhaft, doch tröstet mich der Gedanke, dass das Volk des Kantons Solothurn und der Kantonsrath nicht ausstirbt und dass eine Revision bald geschehen ist, denn das Gesetz muss revidirt werden.»²⁸⁶

²⁸¹ Bei diesen zwei Millionen handelte es sich um die staatlichen Anteile am Aktienkapital der Solothurnischen Bank und der Hypothekarkasse, welche der Kanton der Kantonalbank überliess (Art. 6 des Kantonalbank-Gesetzes).

²⁸² KRV 1885, S. 83.

²⁸³ Vom Regierungsrat waren schliesslich *Oskar Munzinger* und *Jakob Sieber* vertreten (1. Jahresbericht, S. 2).

²⁸⁴ 1. Jahresbericht, S. 4.

²⁸⁵ KRV 1885, S. 238.

²⁸⁶ KRV 1885, S. 207.

4.2. Einsprache an das Bundesgericht

So sehr man damit Simon Kaiser mangelnden Respekt vor dem Volkswillen vorwerfen kann, so sehr war doch der (Ex-)Direktor der Solothurnischen Bank überzeugt, dass bei der Aufhebung «seines» Instituts, dem er fast 30 Jahre lang vorgestanden hatte, juristisch nicht alles mit rechten Dingen zugegangen war. Kaiser ging daher mit einigen Anliegen mehrmals vor Bundesgericht. Die ganze Prozessführung dauerte über einige Jahre und war der Imagepflege der führenden Solothurner Politiker natürlich nicht gerade sehr förderlich.

Beim ersten Prozess vor Bundesgericht stellten Aktionäre der Solothurnischen Bank²⁸⁷ das Rechtsbegehren,

«1. Das h. Bundesgericht wolle die Art. 1 bis 3 und die Schlussbestimmung 1 und 2 des Gesetzes des Kantons Solothurn vom 10. Januar/8. Februar 1885 über die Errichtung einer Kantonalbank, soweit dadurch die Solothurnische Bank betroffen wird, als den Art. 4 und 5 der Bundesverfassung und Art. 32 der Kantonsverfassung von Solothurn zuwiderlaufend erklären und ausser Kraft setzen.

2. Insbesondere wolle das hohe Bundesgericht die Inkonstitutionalität gegenüber Art. 3, welcher die Verfügungsrechte der Aktionäre über wohl erworbenes Eigentum gefährdet, aussprechen.

3. Das h. Bundesgericht wolle, für den Fall, dass bis zum 1. Januar 1886 diese Beschwerde nicht ihre Erledigung gefunden, durch provisorische Verfügung gemäss Art. 63 des Gesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege dem Kanton Solothurn die Ausführung der angefochtenen Gesetzesbestimmungen, soweit dadurch die Solothurnische Bank betroffen wird, untersagen.»²⁸⁸

Nach Ansicht der Kläger fühlten sich die Aktionäre der Solothurnischen Bank – deren Verwaltungsrat am 16. Februar 1884 den Regierungsrätlichen Bericht zur Vernehmlassung erhalten und der zwei Monate später in seiner Antwort an den Kantonsrat gegen die geplante Aufhebung protestiert hatte²⁸⁹ – «nicht nur in ihren Interessen, sondern auch in ihren Rechten verletzt.»²⁹⁰

Die Argumentation hiefür lautete wie folgt: Das – vorher gültige – Bankgesetz war «nichts Anderes als der Vertrag des Kantons Solothurn mit der zu gründenden (1857) bzw. mit der gegründeten (1861 und 1877) Aktiengesellschaft über die Bedingungen, unter welchen Staat und Gesellschaft gemeinsam eine Bank errichten und durch die

²⁸⁷ Federführend waren dabei der von den Aktionären verpflichtete Basler Advokat Dr. *Paul Speiser* und *Simon Kaiser*. Obwohl letzterer am 16. April 1885 vor dem Kantonsrat erklärte, «ich habe mich persönlich (dem staatsrechtlichen Rekurs, Anm.) nicht angeschlossen, sondern nur meine Zusage erklärt zu Rechtsbegehren 3, dass das Bundesgericht als einzig massgebend anerkannt werde» (KRV 1885, S. 128), gilt doch als sicher, dass er an vorderster Front mitkämpfte. Denn das Urteil des Bundesgerichts (vgl. S. 61) bezieht sich ausdrücklich auf die Klage von Speiser & Genossen und Bankdirektor Kaiser.

²⁸⁸ Staatsrechtliche Beschwerde, S. 1.

²⁸⁹ Staatsrechtliche Beschwerde, S. 6.

²⁹⁰ Staatsrechtliche Beschwerde, S. 7.

Gesellschaft betreiben lassen wollen. Das 'Gesetz' enthält einerseits Stipulationen über das Verhältniss des Staates zu der Aktiengesellschaft, andererseits über das Verhältniss der Aktionäre untereinander (in letzterer Beziehung ersetzt es die Gesellschafts-Statuten); es liegt also nicht eine *lex publica* vor, sondern eine '*lex contractus*' – ein Gesellschaftsvertrag in Form eines Gesetzes. (. . .) Indem der Staat das privatrechtliche Verhältniss, in das er sich begeben, trotz dem Widerspruch des Gegenkontrahenten einseitig durch einen Act der Gesetzgebung aufhebt, statt die Streitfrage dem Richter zur Entscheidung zu überlassen, macht er sich zum Richter in eigener Sache, er handelt geradezu in *fraudem legis*, er verschliesst den Aktionären den Rechtsweg, er begeht also eine Rechtsverweigerung. (. . .) Jeder Versuch eines Kantons, seine Privatverbindlichkeiten einseitig mit Hilfe des formellen Gesetzgebungsweges zu modifizieren, und dadurch der freien richterlichen Prüfung des von ihm mit dem Privaten eingegangenen Rechtsverhältnisses zuvorzukommen, erscheint recht eigentlich als Justizverweigerung (*déni de justice*).»²⁹¹

Die Kläger forderten deshalb die Aufhebung des Gesetzes, um ihre Ansprüche über den Zivilrichter geltend machen zu können. Ihrer Ansicht nach konnte der Staat die Bank nur aufheben, «wenn begründete Beschwerden gegen die Anstalt vorliegen und kein anderes Mittel der Abhilfe besteht. Vor der Aufhebung muss der Beweis der unheilbaren Degeneration der Anstalt erbracht sein. (. . .) Allein die Behörden haben den erforderlichen Beweis unverbesserlicher Entartung der soloth. Bank nicht erbracht.»²⁹² Die Rekurrenten beriefen sich in diesem Punkt auf die Motion Schild,²⁹³ wo Regierungs- und Kantonsrat ja betont hatten, die Solothurnische Bank erfülle den gesetzlichen Auftrag und es bestehe kein Anlass, eine Kantonalbank zu gründen.

In ihrer Antwort und Duplik zu Handen des Bundesgerichts erneuerte die Regierung ihr betreffs Motion Schild bekanntes Argument: Nach ihrer Ansicht war der Zeitpunkt damals zu ungünstig, um auf den Vorstoss einzugehen.²⁹⁴

Die Regierung, die im übrigen einzelnen Aktionären das Recht zur Beschwerde absprach²⁹⁵ und sich erstaunt darüber zeigte, dass an der

²⁹¹ Staatsrechtliche Beschwerde, S. 8–11.

²⁹² Staatsrechtliche Beschwerde, S. 14.

²⁹³ vgl. Staatsrechtliche Beschwerde, S. 15.

²⁹⁴ Antwort und Duplik, S. 12/13.

²⁹⁵ «Diesen einzelnen Aktionären aber, welche durchaus nicht die Aktiengesellschaft der Solothurnischen Bank repräsentieren, bestreiten wir das Recht zu vorliegender Beschwerde beim Bundesgericht. Sie sind hiezu nicht legitimirt, weil die behaupteten Rechtsverletzungen solche Rechte betreffen, welche nicht den einzelnen Aktionären, sondern nur der Aktiengesellschaft als solcher zustehen.» (Antwort und Duplik, S. 7).

Generalversammlung kein entsprechender Antrag gestellt wurde,²⁹⁶ stritt die Privatvertrags-These der Kläger ab: «Das Gesetz von 1857 ist kein Vertrag, sondern ein Gesetz, eine von der gesetzgebenden Gewalt des Staates Solothurn erlassene Rechtsnorm.»²⁹⁷ Deshalb führe kein Weg zum Zivilrichter, da sich dieser in das Recht des Staates, Gesetze zu erlassen, abzuändern oder aufzuheben, nicht einzumischen habe.²⁹⁸

Der umstrittene Artikel 109, der nur sage, dass die restliche Grundlage nicht ohne Einwilligung der Privataktionäre geändert werden dürfe, über die Aufhebung jedoch nichts bestimme,²⁹⁹ war nach Ansicht des Regierungsrates der beste Beweis, «dass das Bankgesetz von 1857 kein Privatvertrag ist. Denn was hätte es für einen vernünftigen Sinn, in einen Privatvertrag die Bestimmung aufzunehmen, dass der Vertrag von einer der vertragschliessenden Parteien nicht ohne Zustimmung der andern abgeändert werden kann? Das versteht sich doch von selbst.»³⁰⁰

Im übrigen erwiderte die Regierung, dass sie für die Aufhebung der Solothurnischen Bank deren Aktionären keine Rechenschaft schuldig sei,³⁰¹ und sie verwies darauf, dass sie mit ihrem Handeln die Unterstützung des Volkes genießt: «Das Resultat der Volksabstimmung vom 8. Februar 1885 beweist auch klar, dass die Gründung einer 'Solothurner Kantonalbank' dem Wunsche des solothurnischen Volkes entspricht. (. . .) Selbstverständlich sind die Interessen unseres Landes andere, als diejenigen der Privataktionäre der Solothurnischen Bank.»³⁰²

Das Bundesgericht billigte den Klägern zwar trotz der regierungsrätlichen Einwände das Recht zum Rekurs zu («denn es ist unzweifelhaft, dass die angefochtenen Gesetzesbestimmungen die Rechtsstellung der Rekurrenten in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Solothurnischen Bank berühren»³⁰³). Doch «in der Sache selbst kann die Auffassung der Rekurrenten, dass das solothurnische Bankgesetz rechtlich nicht als Gesetz, sondern als 'Vertrag' zu betrachten sei, nicht gebilligt wer-

²⁹⁶ «Sollten wir uns wirklich in der Vermuthung täuschen, dass sie befürchteten, es möchte ihnen die Versammlung der Aktionäre nicht beistimmen?!» (Antwort und Duplik, S. 20).

²⁹⁷ Antwort und Duplik, S. 7.

²⁹⁸ Antwort und Duplik, S. 9.

²⁹⁹ vgl. Antwort und Duplik, S. 11.

³⁰⁰ Antwort und Duplik, S. 24.

³⁰¹ «Über die Gründe der Aufhebung (. . .) hat der Staat selbst zu entscheiden, er ist an eine Zustimmung der Aktionäre nicht gebunden.» (Antwort und Duplik, S. 11).

³⁰² Antwort und Duplik, S. 25.

³⁰³ BG 1885, S. 319.

den. (. . .) Das fragliche Gesetz qualifiziert sich weder formell noch materiell als Vertrag, sondern als Gesetz.»³⁰⁴

Das Bundesgericht deckte die Solothurner Regierung in zwei weiteren Punkten: Artikel 12 des Bankgesetzes gab dem Staat das Recht zur Aufhebung der Solothurnischen Bank, und Artikel 109 gewährte den Aktionären wohl die Mitbestimmung bei einer Änderung des Statuts, nicht aber bei der Aufhebung der Bank.³⁰⁵ Aus diesen Gründen wies das Bundesgericht die Klage Speiser/Kaiser am 3. Juli 1885 ab.³⁰⁶

In einem andern Punkt wollte sich das Bundesgericht jedoch nicht endgültig äussern, nämlich bei der Frage der Entschädigung der Aktionäre: «Dagegen muss die Entscheidung des zuständigen Civilrichters darüber, ob der AG oder den Aktionären ein wohlerworbenes Privatrecht in der angegebenen Richtung zustehe, vorbehalten bleiben. Denn es handelt sich hier (. . .) um eine Frage des Privatrechts. Über diese Frage aber kann der Staat nicht einseitig durch Staatsgesetz entscheiden, sondern es kann dieselbe endgültig nur von dem zuständigen Civilrichter beurtheilt werden.»³⁰⁷

5. Die Liquidation der Solothurnischen Bank zeigt erste Verluste

Weil der Bundesgerichts-Entscheid offenliess, ob die Kantonalbank berechtigt sei, Aktiven und Passiven der Solothurnischen Bank zu übernehmen, beauftragte der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 24. August 1885 Fürsprecher Oskar Munzinger, Klage beim Bundesgericht einzureichen,³⁰⁸ um zu bewirken, dass die Aktionäre diese Berechtigung der Kantonalbank anerkennen.³⁰⁹ Mit Schreiben vom 1. September 1885 signalisierten Paul Speiser und Simon Kaiser dem Regierungsrat die Bereitschaft, in den streitigen Punkten eine Einigung zu erzielen.³¹⁰ In seinem Antwortbrief vier Tage später gab auch Regierungsrat Wilhelm Vigier das Interesse der Regierung an einem gütlichen Abkommen bekannt, kündigte aber gleichzeitig an, dass der Regierungsrat durch seine Delegierten bereits mit der Auflistung der Aktiven und Passiven der Solothurnischen Bank begonnen habe.³¹¹

Die beiden Briefe führten erst zu Gesprächen zwischen den beiden Parteien und schliesslich zu einem Vergleich, der am 22. Dezember von

³⁰⁴ ebd.

³⁰⁵ BG 1885, S. 320.

³⁰⁶ BG 1885, S. 322.

³⁰⁷ BG 1885, S. 321.

³⁰⁸ RRA 1885, Bank, Nr. 1621.

³⁰⁹ Liquidationskonti, S. 5.

³¹⁰ RRA 1885, Bank, ad Nr. 1656.

³¹¹ RRA 1885, Bank, Nr. 1656.